



**Einführung**  
**durch den Vorsitzenden der Kommission Weltkirche**  
**der Deutschen Bischofskonferenz,**  
**Erzbischof Dr. Ludwig Schick**  
**zum Studienhalbtage**  
**„Zur Lage der Religionsfreiheit“**  
**zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz**  
**am 12. März 2014 in Münster**

Erzbischof Dr. Zollitsch hat in seinen einleitenden Worten bereits daran erinnert, dass wir es bei der Frage der Religionsfreiheit mit einer Kernfrage für die Kirche zu tun haben. Man könnte sogar von einer Überlebensfrage sprechen. Die Religionsfreiheit ist grundlegend für die Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche, aber auch für das Verhältnis der Religionen untereinander. Sie garantiert unverzichtbare Schutzrechte für Menschen, die einer Minderheitsreligion oder – auch das wollen wir nicht vergessen – gar keiner Religion angehören. Die Religionsfreiheit ist ein Kulminationspunkt der Menschenrechte. Papst Benedikt XVI. hat sie daher treffend als „Gipfel aller Freiheiten“<sup>1</sup> charakterisiert; in ähnlicher Weise hat dies bereits Papst Johannes Paul II. getan, als er die Religionsfreiheit als „Grundstein des Gebäudes der Menschenrechte“<sup>2</sup> bezeichnete. Und nicht zuletzt ist die Frage der Religionsfreiheit auch für uns als katholische Kirche immer wieder ein Prüfstein, wie ernst wir es damit meinen, Kirche in der Welt von heute sein zu wollen.

**1. Das Problem der Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil**

Es steht außer Frage, dass unsere heutigen Antworten auf die Frage der Religionsfreiheit ganz wesentlich durch das Zweite Vatikanische Konzil

---

<sup>1</sup> Benedikt XVI.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in medio oriente*, 2012, Nr. 26.

<sup>2</sup> Johannes Paul II.: Botschaft zur Feier des Weltfriedenstag 1988: Religionsfreiheit, Bedingung für friedliches Zusammenleben, in: Der Apostolische Suhl 1988, 883-890, hier: 883 (Einleitung).

Kaiserstraße 161  
53113 Bonn

Postanschrift  
Postfach 29 62  
53019 Bonn

Ruf: 0228-103 -0  
Direkt: 0228-103 -214  
Fax: 0228-103 -254  
E-Mail: [pressestelle@dbk.de](mailto:pressestelle@dbk.de)  
Home: [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

Herausgeber  
P. Dr. Hans Langendörfer SJ  
Sekretär der Deutschen  
Bischofskonferenz

geprägt sind. Weil es sich hier um eine so fundamentale und folgenschwere Frage handelt, wundert es nicht, dass die Konzilsväter vielleicht kein anderes Dekret so kontrovers diskutierten und so oft veränderten. Es gab allein sechs unterschiedliche Textfassungen, die den Konzilsvätern zur Beratung vorgelegt wurden – von den zahllosen Ergänzungen und Änderungen ganz zu schweigen.<sup>3</sup> Als die Erklärung *Dignitatis humanae* über die Religionsfreiheit am 7. Dezember 1965, dem letzten Arbeitstag des Konzils, mit 2308 Ja- zu 70 Nein-Stimmen (bei acht ungültigen Stimmen) angenommen wurde, konnte man – so schreibt der Dogmatiker Otto Hermann Pesch – auf eine „turbulente Entstehungsgeschichte“<sup>4</sup> zurückblicken. Auch wenn das Dekret letztlich mit überwältigender Mehrheit verabschiedet wurde, so gehört es doch auch zur Konzilsgeschichte, dass insbesondere an der Erklärung über die Religionsfreiheit die Konfliktgeschichte mit der Piusbruderschaft ihren Ausgang nahm. Der Widerstand der Traditionalisten um den Alterzbischof Marcel Lefèbvre entzündete sich in erster Linie an dieser Erklärung, in der sie einen Verrat an der Lehre der Kirche sahen.<sup>5</sup>

Zur Wirkungsgeschichte von *Dignitatis humanae* zählt aber auch, dass sich kein anderes Konzilsdokument einer so breiten Rezeption im außerkirchlichen und außertheologischen Bereich erfreute. Kardinal Walter Kasper schreibt:

„Die Erklärung wurde als endgültige Abkehr der katholischen Kirche von der sogenannten Konstantinischen Epoche mit ihrer Einheit von kirchlicher und weltlicher Gewalt und als Rezeption eines der wichtigsten Ergebnisse der politischen Aufklärung der Neuzeit, der freiheitlichen Ordnung der Gesellschaft, verstanden. Sie hat eine neue Seite in der langen Geschichte der Kirche aufgeschlagen und das Verhältnis von Kirche und moderner Gesellschaft neu bestimmt.“<sup>6</sup>

Für Walter Kasper liegt hierin auch der Grund, warum *Dignitatis humanae* „innerhalb der Konzilsaula die wohl leidenschaftlichste Diskussion verursacht und am Ende den vielleicht bedeutendsten theologischen Fortschritt gebracht hat“<sup>7</sup>.

Es ist kaum möglich, an dieser Stelle eine angemessene Würdigung und Auslegung der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit vorzulegen. So möchte ich mich darauf

---

<sup>3</sup> Zur Entstehungsgeschichte von *Dignitatis humanae* vgl. weiterführend Roman A. Siebenrock: Theologischer Kommentar zur Erklärung über die religiöse Freiheit, in: Peter Hünermann, Bernd Jochen Hilberath (Hg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Bd. 4, Freiburg u.a. 2009, 125-218, hier: 152-165.

<sup>4</sup> Otto Hermann Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965). Vorgeschichte, Verlauf, Ergebnisse, Nachgeschichte, Würzburg <sup>2</sup>1994, 78-81.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu weiterführend Walter Kasper: Wahrheit und Freiheit. Die „Erklärung über die Religionsfreiheit“ des II. Vatikanischen Konzils, in: Karl Gabriel u.a. (Hg.): Die Anerkennung der Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Texte zur Interpretation eines Lernprozesses, Paderborn u.a. 2013, 110-142, hier: 113.

<sup>6</sup> Ebd., 112f.

<sup>7</sup> Ebd., 113.

beschränken, drei Aspekte in Erinnerung zu rufen, die man mit Fug und Recht als theologische Durchbrüche bezeichnen kann:

- 1) „Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat.“ – so lautet der programmatische Auftaktsatz der allgemeinen Grundlegung der Religionsfreiheit in der Konzilserklärung (DiH 2). Deutlicher kann man es nicht formulieren: Es ist die menschliche Person in ihrer unveräußerlichen Würde, die als Trägerin von Rechten im Zentrum steht. Oder in den Worten des Münchner Moraltheologen Konrad Hilpert: „Aus der Würde jedes Menschen als Person – und allein aus ihr – ergibt sich seine Freiheit zur Religionsausübung und zum Handeln nach den eigenen Gewissensüberzeugungen.“<sup>8</sup>

Indem das Konzil die Religionsfreiheit in der Personwürde verankert, lässt es sich auf die anthropologische Wende der Neuzeit ein. Diese Vermittlung von Theologie und Anthropologie – man könnte auch sagen: von Theonomie und Autonomie – wurde zwar von großen Theologen wie Henri de Lubac oder Karl Rahner vorgedacht, fand aber erst auf dem Zweiten Vatikanum – und hier besonders in der Erklärung über die Religionsfreiheit – zu ihrem Durchbruch.

- 2) Der zweite Durchbruch, auf den ich zu sprechen kommen möchte, ergibt sich aus dem ersten. Wenn die Basis der Religionsfreiheit die menschliche Würde und Freiheit ist, dann kann und darf es in religiösen Dingen keinen Zwang geben. So stellt die Konzilserklärung fest: „Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt“ (DiH 2). Die Wahrheit erhebt eben nicht anders Anspruch „als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt“ (DiH 1).

Die Konzilsväter waren sich bewusst, dass dieser Grundsatz in der Kirchengeschichte nicht immer beherzigt wurde. In Art. 12 räumen sie ein, dass „bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt [...] eine Weise des Handelns vorgekommen [ist], die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war“ (DiH 12). Zurecht schreibt der Staatsrechtler und Rechtsphilosoph Ernst-Wolfgang Böckenförde, dass die „Frage der Toleranz und Religionsfreiheit [...] der große Leidensweg der abendländischen Christenheit“<sup>9</sup> war. Mit der Erklärung *Dignitatis humanae* sollte diesem Leidensweg endlich ein Ende gesetzt werden.

- 3) Wenn die Religionsfreiheit in der von Gott geschenkten menschlichen Würde grundgelegt ist, dann ist sie von der Kirche – das ist mein dritter Punkt – nicht als

---

<sup>8</sup> Konrad Hilpert: Die Anerkennung der Religionsfreiheit, in: Stimmen der Zeit 12/2005, 809-819, hier: 815.

<sup>9</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde: Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen, in: Ders.: Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957-2002, Münster u.a. 2007, 197-212, hier: 198.

notwendiges Übel zu ertragen, sondern entschieden zu begrüßen und aktiv zu fördern. Als Gipfel der menschlichen Freiheiten, um nochmals auf Papst Benedikt zu rekurrieren, gehört sie zum „Kerngeschäft“<sup>10</sup> unseres kirchlichen Handelns. Und dieser Einsatz für religiöse Freiheit macht nicht an der Grenzen der Kirche halt. „Die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst“, so heißt es in Art. 4, „verlangt religiöse Gemeinschaften“ (DiH 4). Religionsfreiheit kann es daher nur für alle religiösen Gemeinschaften geben, oder es gibt sie gar nicht. Mit unserem Engagement für Religionsfreiheit betreiben wir also niemals Klientelpolitik. Wenn wir uns als katholische Kirche auch besonders für die verfolgten und bedrängten Christen einsetzen, dann ist das nicht exklusiv, sondern exemplarisch zu verstehen. Das Engagement für verfolgte und bedrängte Christen ist immer eingebettet in den größeren Kontext des Engagements für die Religionsfreiheit und die Menschenrechte insgesamt.

## **2. „Dignitatis humanae“ – eine neue Lehre?**

Der Lehre des Konzils über die Religionsfreiheit ist der Vorwurf gemacht worden, die verbindliche kirchliche Lehrtradition verlassen zu haben. Richtig ist daran, dass das Konzil die traditionelle Lehre, wonach letztlich nur die Wahrheit im öffentlichen Raum umfassende Freiheit genießen dürfe, zugunsten des überragenden Rechtes der Freiheit der menschlichen Person überwunden hat. Diese Freiheit des Menschen ist jedoch keine neue Entdeckung des Konzils, sondern war – wenngleich über lange Phasen der Kirchengeschichte überlagert – seit den Anfängen des Christentums im Glauben präsent. Dass der Glaube an Jesus Christus nur in Freiheit angenommen und deshalb niemand zur Übernahme des Glaubens gezwungen werden kann, wusste man seit den Zeiten Jesu, und diese Lehre ist auch in der patristischen und der scholastischen Epoche nie verloren gegangen.

Zudem versteht man die harsche Kritik, die das päpstliche Lehramt im 19. Jahrhundert an der Idee der Religionsfreiheit zum Ausdruck brachte – also etwa den berühmten 15. Artikel des „Syllabus errorum“ von 1864 –, nur, wenn der historische Kontext beachtet wird. Die Päpste stemmten sich damals gegen den religionsfeindlichen Liberalismus frankophoner Provenienz, der sich im Gefolge der Französischen Revolution ausgebreitet und zur Unterdrückung der Kirche geführt hatte. Religionsfreiheit wurde in diesem Zusammenhang vor allem als Freiheit von der Religion verstanden und daher von der Kirche bekämpft. Die Anstöße zur Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil kamen dagegen aus dem eher religionsfreundlichen anglophonen, vor allem US-amerikanischen Kontext. Hier gab es zwar wie in Frankreich eine klare und verfassungsmäßige Trennung von Staat und Kirche, gleichzeitig aber eine hohe Präsenz von Glaube und Religion im öffentlichen Raum. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil konnten deswegen „die amerikanischen Bischöfe die

---

<sup>10</sup> Roman A. Siebenrock: Mehr als ein Dekret. Zur Bedeutung der Erklärung über die Religionsfreiheit, in: Mariano Delgado, Michael Sievernich (Hg.): Die großen Metaphern des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Bedeutung für heute, Freiburg u.a. 2013, 389-404, hier: 390.

Standardargumentation gegen die Religionsfreiheit, wonach diese zu Atheismus, Indifferenz oder Säkularismus führen müsse, schon lebensgeschichtlich nicht nachvollziehen“<sup>11</sup>.

Joseph Ratzinger, damals noch junger Konzilsberater und -beobachter, hielt bereits 1965 diese Verschiebungen und Gewichtsverlagerungen, die sich gerade auch am Entstehungsprozess von *Dignitatis humanae* gut ablesen lassen, präzise fest:

„In einer entscheidenden Stunde des Konzils war die innere Führung von Europa fort an die jungen Kirchen Amerikas und der Missionsländer übergegangen. Deutlicher als irgendwann zuvor zeigte sich die positive Bedeutung der Tatsache, dass die Kirche Weltkirche geworden ist, die vom Reichtum aller lebt.“<sup>12</sup>

### **3. Aktivitäten der Deutschen Bischofskonferenz**

Große Teile der Welt sind auch heute noch weit von einer Verwirklichung der Religionsfreiheit, wie sie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ aus dem Jahr 1948 niedergelegt ist, entfernt. Und es sind vielfach Christen, die darunter zu leiden haben. Dies war der Grund, warum die deutschen Bischöfe 2003 die Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ ins Leben gerufen haben. Wir verfolgen damit das Ziel, in unseren Kirchengemeinden stärker auf die Notsituationen von Christen in aller Welt aufmerksam zu machen und für mehr Solidarität zu werben. Jedes Jahr stellen wir ein anderes Land ins Zentrum dieser Initiative, derzeit ist es Indonesien. Seit zwei Jahren begeht die katholische Kirche in Deutschland zudem den Stephanustag als Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen. Von dem Gebetszettel, der speziell für diesen Tag zur Verfügung gestellt wird, sind mittlerweile mehr als eine halbe Million Exemplare abgefragt worden.

Unser Engagement beschränkt sich aber nicht nur auf den binnenkirchlichen Kontext. Wir wollen mit unserer Initiative auch die gesellschaftliche Diskussion voranbringen. Daher richten wir jedes Jahr ein Presse- und ein Parlamentariergespräch aus, um auf Missstände und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Religionsfreiheit aufmerksam zu machen. Auch andere kirchliche Akteure wie Missio oder Kirche in Not haben sich mittlerweile den Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit auf ihre Fahnen geschrieben.

Dass dieses Engagement auch weiterhin dringend notwendig ist, hat nicht zuletzt der im letzten Sommer veröffentlichte „Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ deutlich gemacht. Diese von der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland gemeinsam herausgegebene Studie zeigt, dass die Zahl der Übergriffe auf religiöse Minderheiten, darunter oft auch christliche, in den letzten Jahren

---

<sup>11</sup> Roman A. Siebenrock: Mehr als ein Dekret. Zur Bedeutung der Erklärung über die Religionsfreiheit, in: Mariano Delgado, Michael Sievernich (Hg.): Die großen Metaphern des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Bedeutung für heute, Freiburg u.a. 2013, 389-404, hier: 392.

<sup>12</sup> Joseph Ratzinger: Ergebnisse und Probleme der dritten Konzilsperiode, Köln 1965, 33.

zugenommen hat. In mehr als 100 Ländern sehen sich Christen Restriktionen ausgesetzt, sei es durch staatliche Gesetzgebung oder soziale Anfeindung. Die große Nachfrage nach diesem Bericht – die erste Auflage in Höhe von 15.000 Exemplaren ist schon fast vergriffen – zeigt, dass wir hier ein Thema aufgegriffen und vertieft haben, das von hoher Relevanz ist.

#### **4. Hinweise zum Studientag**

Unser heutiger Studientag soll dazu dienen, uns allen tiefere Einblicke in die heutigen Probleme der Religionsfreiheit zu verschaffen.

Professor Gerhard Robbers wird ein grundlegendes Referat halten, das einen Überblick über wesentliche Entwicklungen im Bereich der Religionsfreiheit gibt. Was sind grundlegende faktische Trends? Wohin tendieren die rechtlichen Entwicklungen? Und vor welche Herausforderungen sind wir damit gestellt?

Im Anschluss an diese Einführung wird uns Kardinal John Onaiyekan die Situation Nigerias vor Augen führen. Wie ist es in dem bevölkerungsreichsten Land Afrikas um das Zusammenleben der Christen und Muslime bestellt? Wie sind die Übergriffe von religiösen Fundamentalisten einzuordnen, die uns in den Nachrichten immer wieder aufschrecken? Und welche Bedeutung kommt in diesem Umfeld dem Recht auf Religionsfreiheit zu?

Im dritten Referat von Professor Christian Hillgruber wenden wir uns dem eigenen Kontext zu. Vor welchen Herausforderungen steht die Religionsfreiheit in unseren westlich-säkularen Gesellschaften? Wie verhalten sich positive und negative Religionsfreiheit zueinander? Vor welchen Problemen stehen wir in Deutschland?

Nach jedem Referat gibt es Zeit für eine kurze Aussprache. Vor allem im letzten Teil des Studientages – im Programm als Round-Table-Gespräch bezeichnet – werden wir dann alle die Möglichkeit haben, uns mit den eigenen Fragen und Ideen in die Diskussion einzubringen.

Ich bin gewiss, dass uns ein spannender und inhaltlich sehr anspruchsvoller Nachmittag bevorsteht. Gerne übergebe ich das Wort nun an Herrn Professor Robbers.